

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. Nr. 74.)

Nachahmung von Verlagsunternehmungen?

Ein Verlag A. gibt seit längerer Zeit hauswirtschaftliche Hefte heraus. Ein anderer Verlag B. begann später eine ähnliche Serie, dehnte diese aber auch auf andere Gebiete aus. Dieser Ausdehnung folgte dann A. ebenfalls. Liegt Urheberrechts- oder Wettbewerbsrechts-Verletzung vor? Das RG. (18. Nov. 1930, Gew.Rich. u. Urh.R. 1931 S. 407 ff.) entschied, daß eine Rechtsverletzung nicht vorliege. Die Begründung, die sehr interessant und für die Verlagspraxis wichtig ist, enthält u. a. folgende Ausführungen:

»Zweierlei begehrt die Klägerin mit ihrer Klage: einmal ein Verbot der Verbreitung der von ihr angeführten 14 Hefte durch die Beklagte, ferner aber ein allgemeines Verbot an sie, gerichtet auf Herausgabe und Verbreitung Gebiete des täglichen Lebens wie der Kochkunst, der Belleidung und dergleichen behandelnder, mit bunten, auf den Inhalt bezüglichen Titelbildern nach Art der klägerischen versehenen Sonderhefte überhaupt. Von diesen Anträgen ist nun der zweite ohne weiteres unbegründet. Die Klägerin bescheidet sich selbst, daß sie für ihre Hefte weder irgendwelchen Urheberrechts- noch Ausstattungsschutz nach § 15 WBG. in Anspruch nehmen könne. Der Gedanke der Herausgabe populärer Hefte, die in die Hauswirtschaft oder sonstige Gegenstände des bürgerlichen Lebens einschlagen und die Anleitungen des Textes bildlich anschaulich machen, ist gemeinfrei und ihre Ausstattung mit farbigen, dem Inhalt entnommenen Titelbildern entspricht einer auch sonst im Buchgewerbe nach den Feststellungen des Berufungsurteils vielfach geübten Gepflogenheit. Es geht daher nicht an, der Beklagten, wie die Klägerin mit dem zweiten Teil ihres Klageantrages erstrebt, schlechthin zu verbieten, derartige mit bunten Titelbildern nach Art der klägerischen versehene Hefte herauszugeben. Die Beklagte würde durch ein solches Verbot gehindert werden können, Neuschöpfungen zu veröffentlichen, die — wenn auch vielleicht auf freier Benutzung klägerischer Gedanken beruhend — in ihrer Art selbständigen und eigentümlichen Wert besäßen und daher entsprechend den auch für Unterlassungsklagen aus anderen Rechtsgründen jedenfalls einzuhaltenden Grundsätzen des Urheberrechts nicht verboten werden dürften (vgl. RG. in GRUR. 1929 S. 238). Nur wo die Veröffentlichung sittenwidrige Merkmale an sich trägt, wäre die Möglichkeit der Unterjagung auch unter solchen Umständen gegeben. Die Feststellung ihres Vorhandenseins aber wäre jeweils durch die Prüfung des Einzelfalles bedingt, sodaß ein im voraus erlassenes Verbot auf eine Wiederholung gesetzlicher Vorschriften hinauslaufen und des für eine Verurteilung wesentlichen konkreten Inhalts ermangeln würde. Die Klageabweisung ist mithin insoweit zu Recht erfolgt.«

»Wenn das angefochtene Urteil die Gefahr der Verwechslung mit Heften der Klägerin verneint, so ist für diese Auffassung des Berufungsgerichts nur maßgebend die ins einzelne gehende Vergleichung der Eigentümlichkeiten in der Gestaltung des Titelblattes der sich ihrem Inhalt nach entsprechenden beiderseitigen Hefte, womit aber nicht ausgeschlossen

wäre, daß selbst bei einem der Beklagten günstigen Ergebnis dieser Vergleichung doch der Gesamteindruck der Ausstattung derartig sein könnte, daß sich darüber beim flüchtigen, die beiderseitigen Hefte in der Regel nicht nebeneinander sehenden Beschauer die Unterscheidungsmerkmale verwischen, das Erinnerungsbild nur die Grundzüge der Ausstattung umfaßt, und so die Möglichkeit von Verwechslungen in der Käuferschaft entstände. Daß eine gewisse Verwechslungsfähigkeit der im Tatbestand aufgeführten Hefte besteht, nimmt schon das landgerichtliche Urteil an und könnte für die Entscheidung unbedenklich unterstellt werden. Sie wäre aber allein nach den Umständen des Streitfalls nicht ausreichend, das erbetene Verbot zu rechtfertigen.«

»Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr kann und wird vielfach als Anzeichen einer solchen Sittenwidrigkeit zu deuten sein, insofern es auf absichtliche Verwertung fremder Gedanken durch den Nachahmer schließen läßt, muß es aber nicht. Ist einmal, wie im Streitfall, der Gegenstand der fraglichen Hefte in an sich nicht zu beanstandender Weise den verschiedenen Gebieten des täglichen Lebens entnommen, so ist seine Behandlung im Rahmen volkstümlicher Einzeldarstellungen schon an sich vom Stoffe weitgehend gegeben, und sind Anklänge ebensowenig zu vermeiden, wie sie z. B. in dem Aussehen heutiger illustrierter Familienzeitschriften (Daheim; Gartenlaube u. dgl.) fehlen.«

»Es handelt sich bei den Heften der Beklagten, wie auch die Klägerin nicht in Abrede stellen kann, um nach Inhalt und Ausstattung jedenfalls in hohem Maße selbständige Leistungen.«

»Mit Recht weist auch das Berufungsgericht die Annahme zurück, daß sich die Beklagte mit ihren beanstandeten Veröffentlichungen systematisch das mit Mühe und Kosten errungene Arbeitsergebnis der Klägerin in unlauterer Weise zu deren Nachteil zu eigen gemacht habe (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 180, Bd. 11 S. 254). Schon angesichts der von der Beklagten an ihre Hefte gewendeten selbständigen geistigen Arbeit scheidet dieser Gedanke aus.«

Diese Entscheidung beruht auf dem richtigen urheberrechtlichen Grundsatz, daß eine Idee nicht geschützt ist, sondern daß ein Schutz nur gegen Wiedergabe eines geformten Werkes gegeben ist. Damit hängt es zusammen, daß das verlegerische Unternehmen, die Idee, etwas zu machen, gemeinfrei ist, wie ja das RG. in einem (im Bbl. 1930, Nr. 177 berichteten) Urteil auch die Piliput-Ausgabe von Gesetzen nicht für monopol- und schutzfähig erklärt hat. Auf solchen Gebieten kann also freie Konkurrenz bestehen, wenn nicht etwa besondere Momente wettbewerblicher Unlauterkeit mitspielen. Diese können z. B. in der Nachahmung der Ausstattung, etwa des Titelblattes, in Aufbau und Art der Bearbeitung, namentlich auch in der Anlehnung und Verwechslungsfähigkeit der Titel bestehen. Diesen letzteren Gesichtspunkt, den das RG.-Urteil am Schluß erwähnt, scheint es ein wenig zu leicht genommen zu haben. Handelt es sich um generelle, um Gattungstitel, die man gar nicht gut umgehen kann — etwa »Süße Speisen und Torten« oder »Bild und Geflügel« od. dgl. —, so liegt es klar, daß jeder, auch der spezielle Konkurrent, diesen Titel benutzen darf. Das ist aber nicht der Fall, wenn es sich um Titel von Eigenart, um »besondere Bezeichnungen« im Sinne des § 16 UWG. handelt; und da er-